

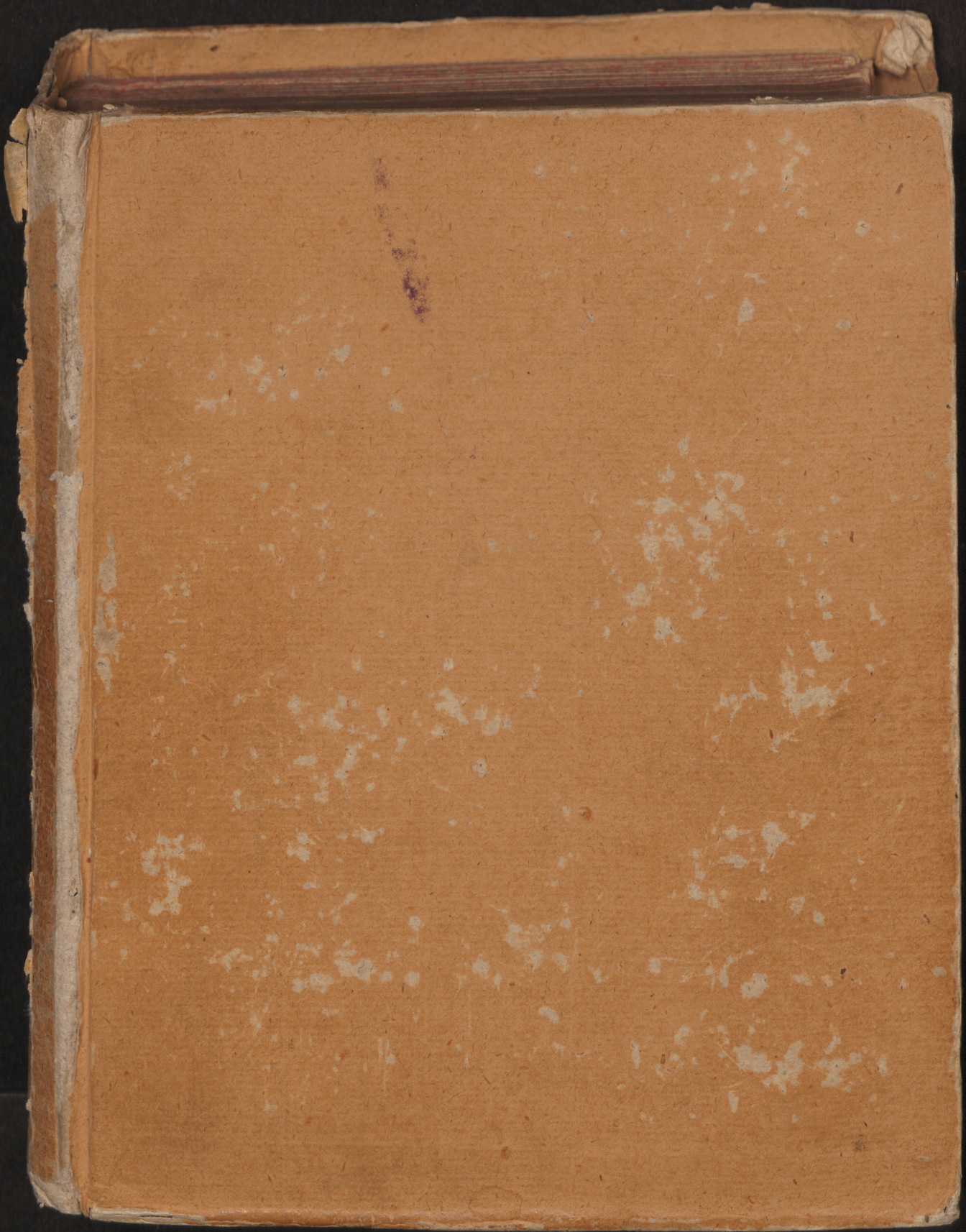
**Fürstl. Mecklenb: Verordnung : Welcher massen in der mit denen der Zauberey halber gefänglich eingezogenen Persohnen/ sonderlich mittels adhibirter Tortur vorzunehmender befragung/ wegen Ihrer complicum oder mit schuldigen/ behuthsamblich zu verfahren ; [Datum in ... Güstrow den 16 Decembr. Anno 1682]**

Güstrow: Spierling, 1682

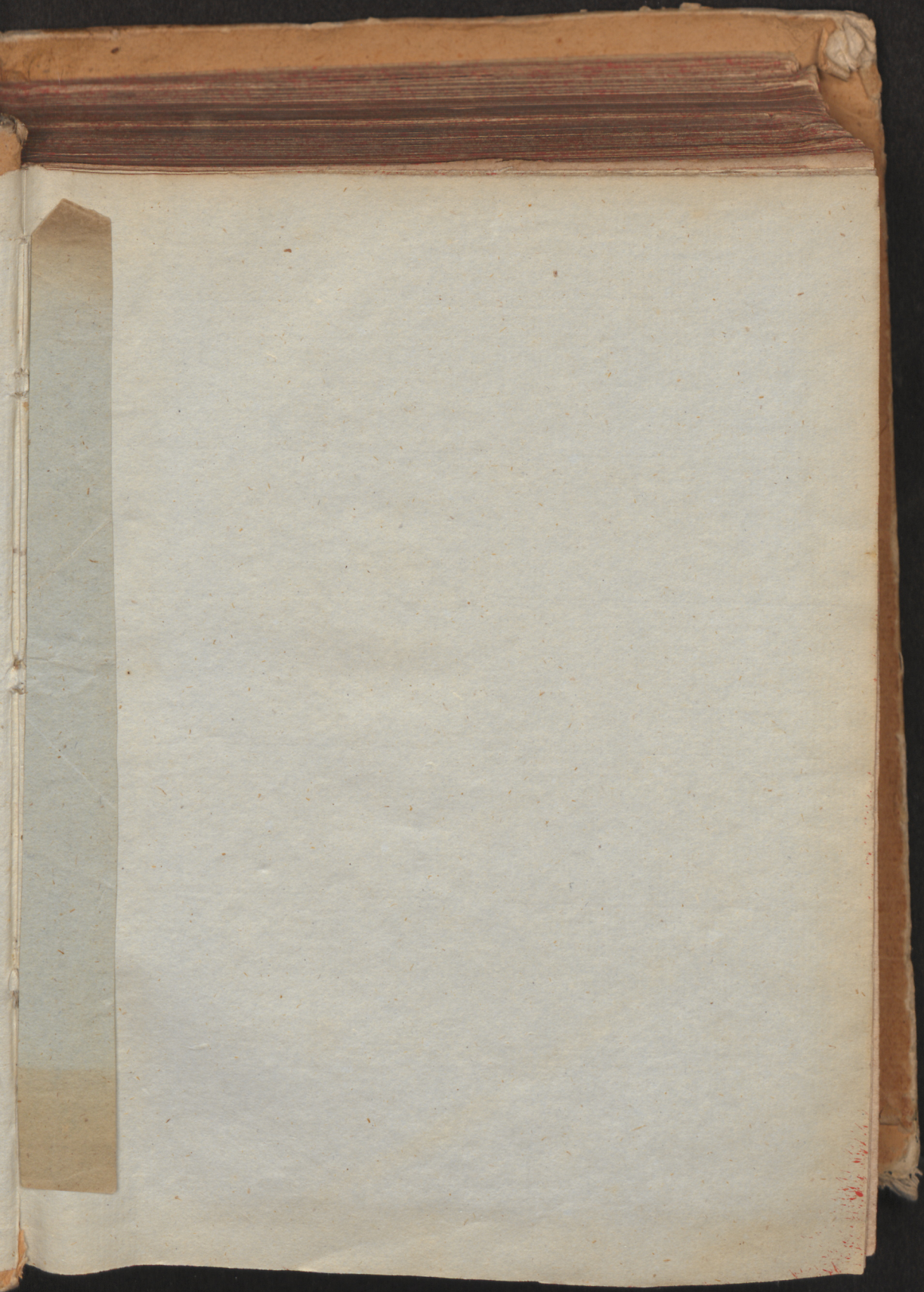
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742705722>

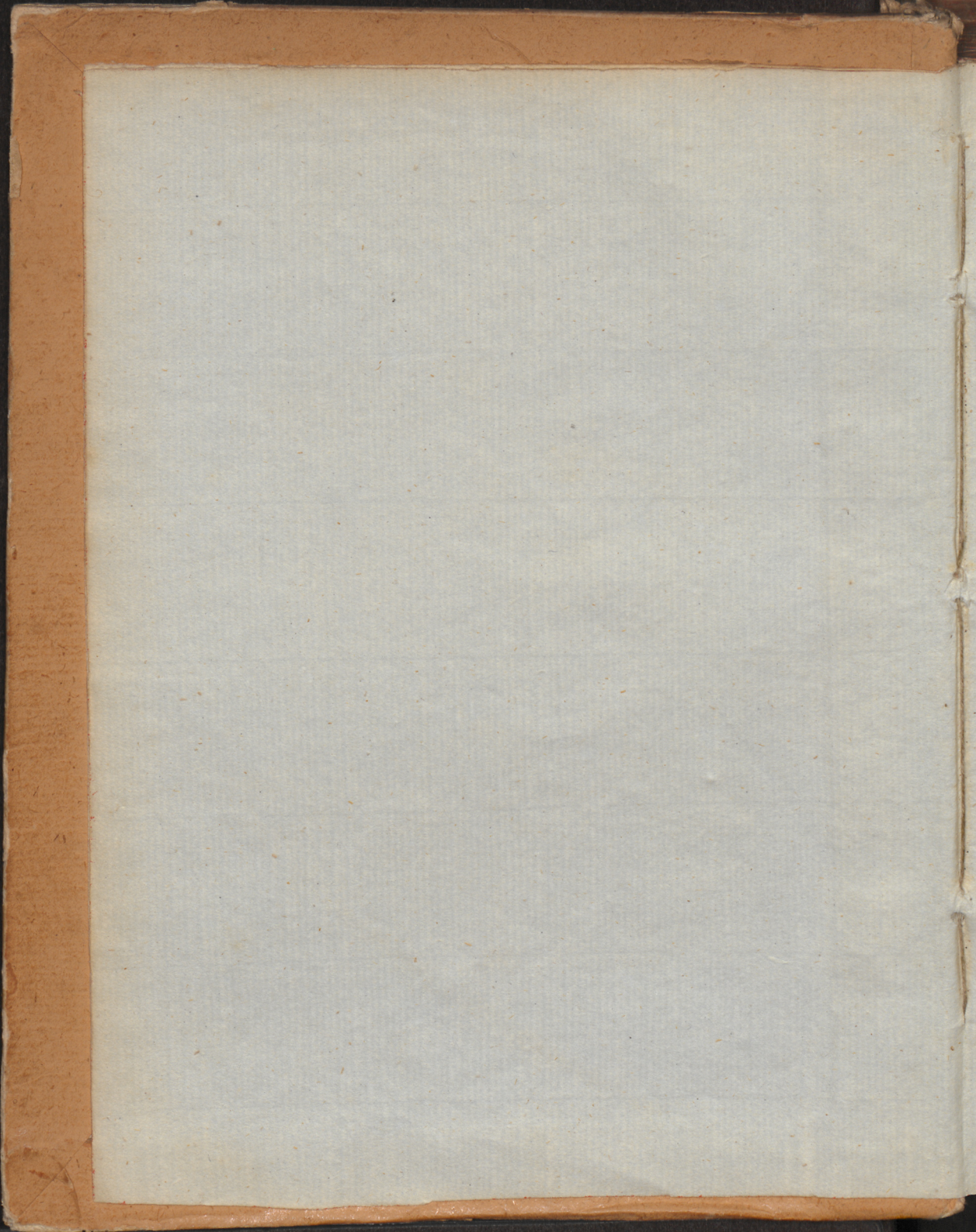
Druck Freier  Zugang

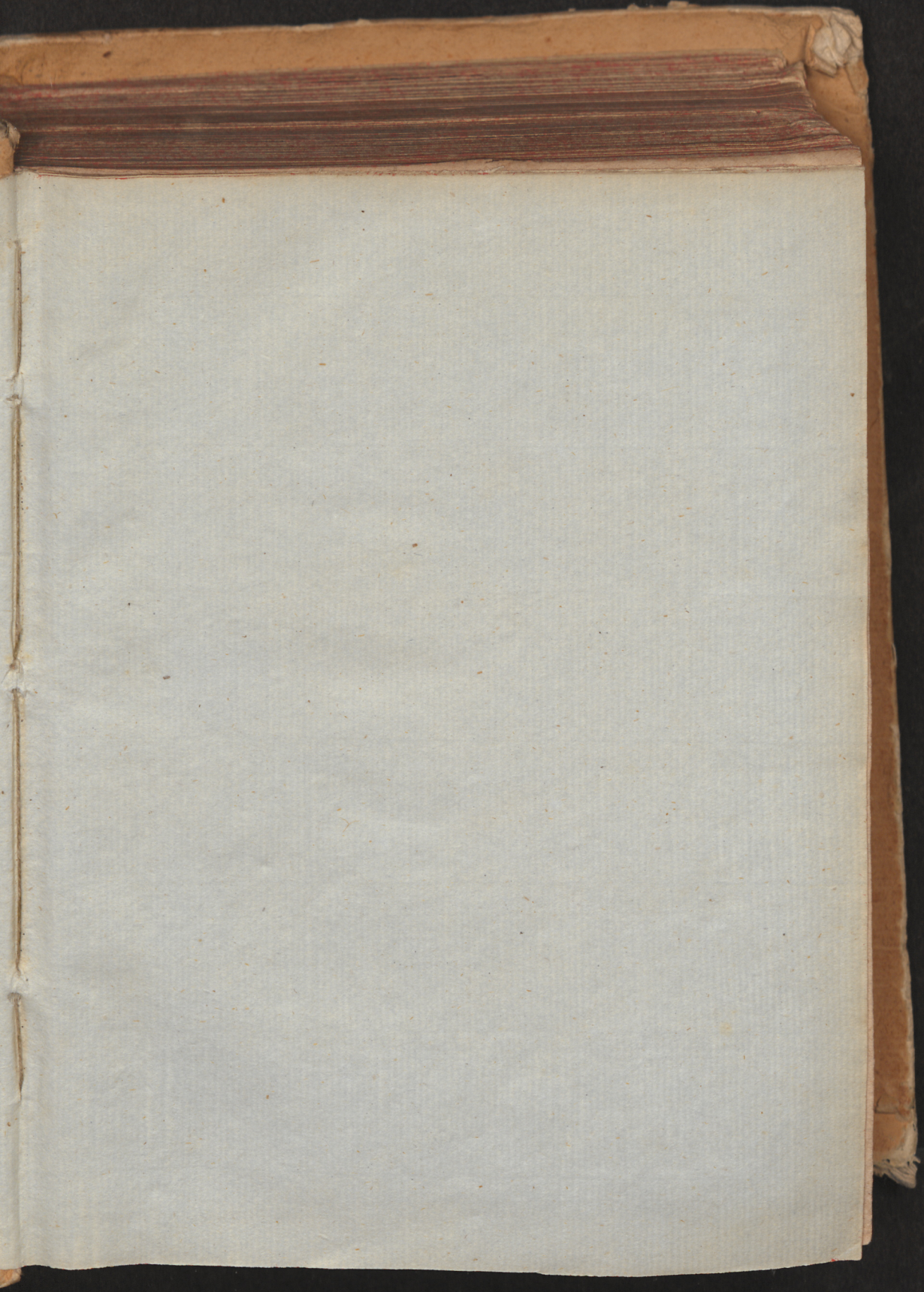


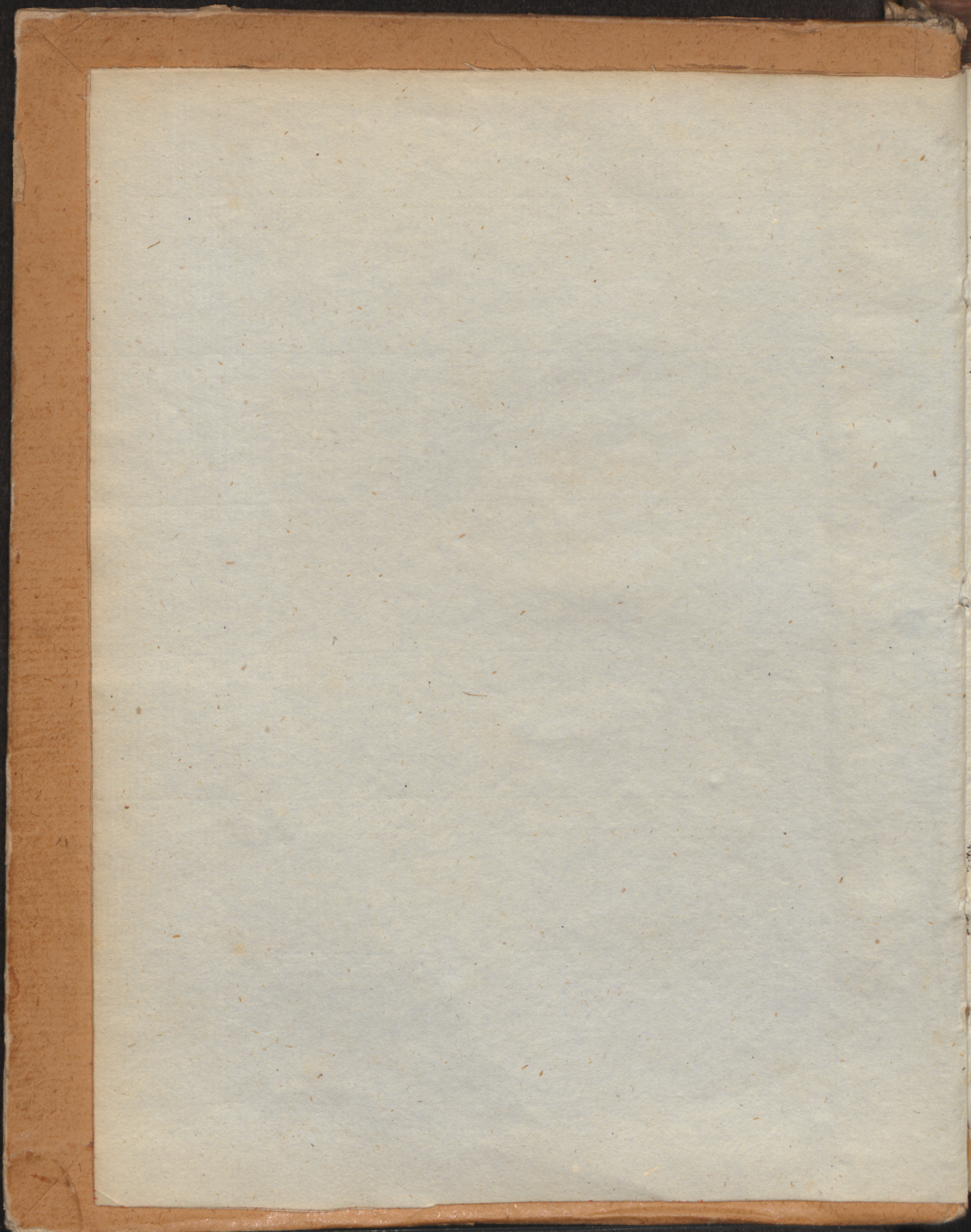


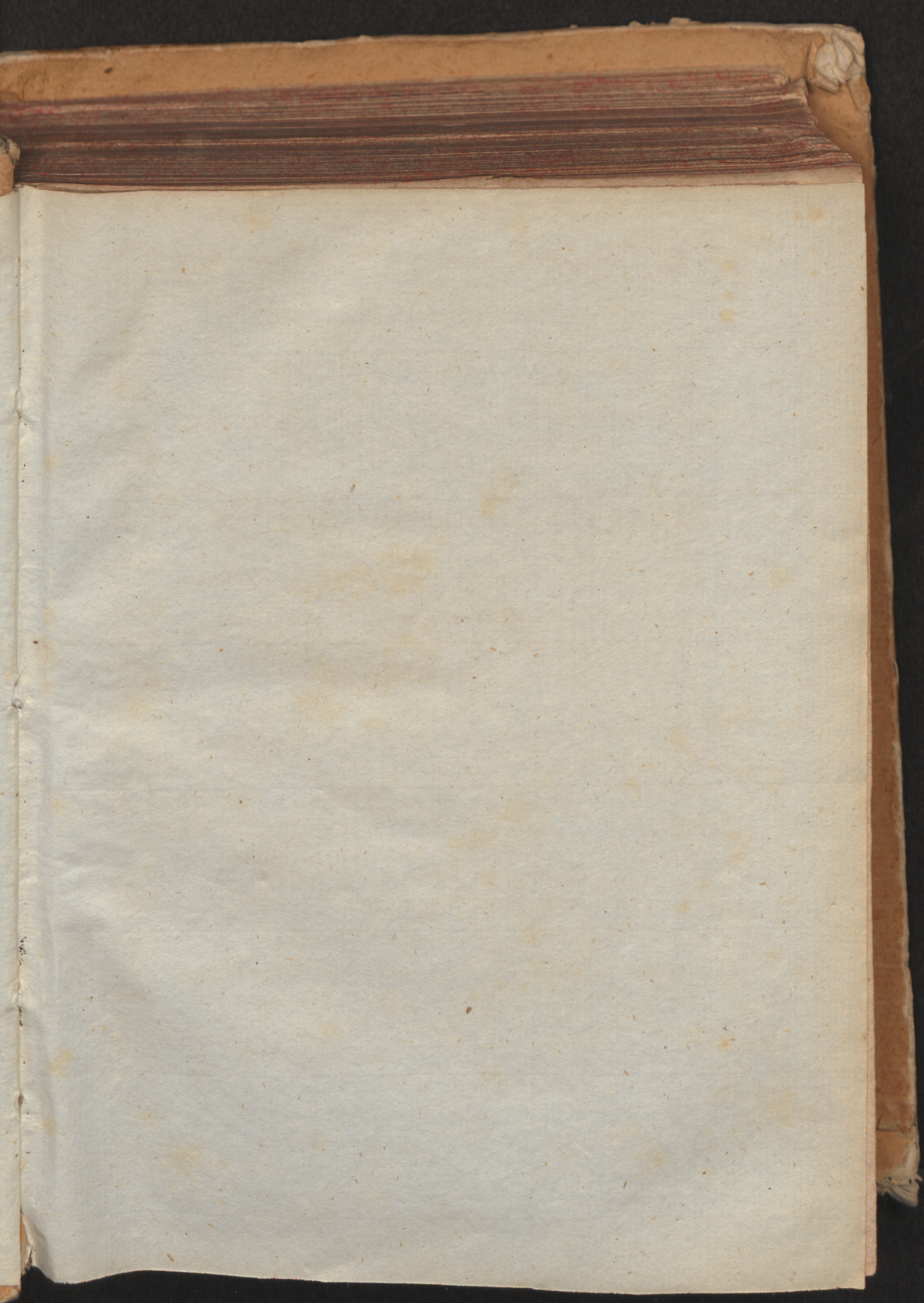
*N. l. - 101. (3)*



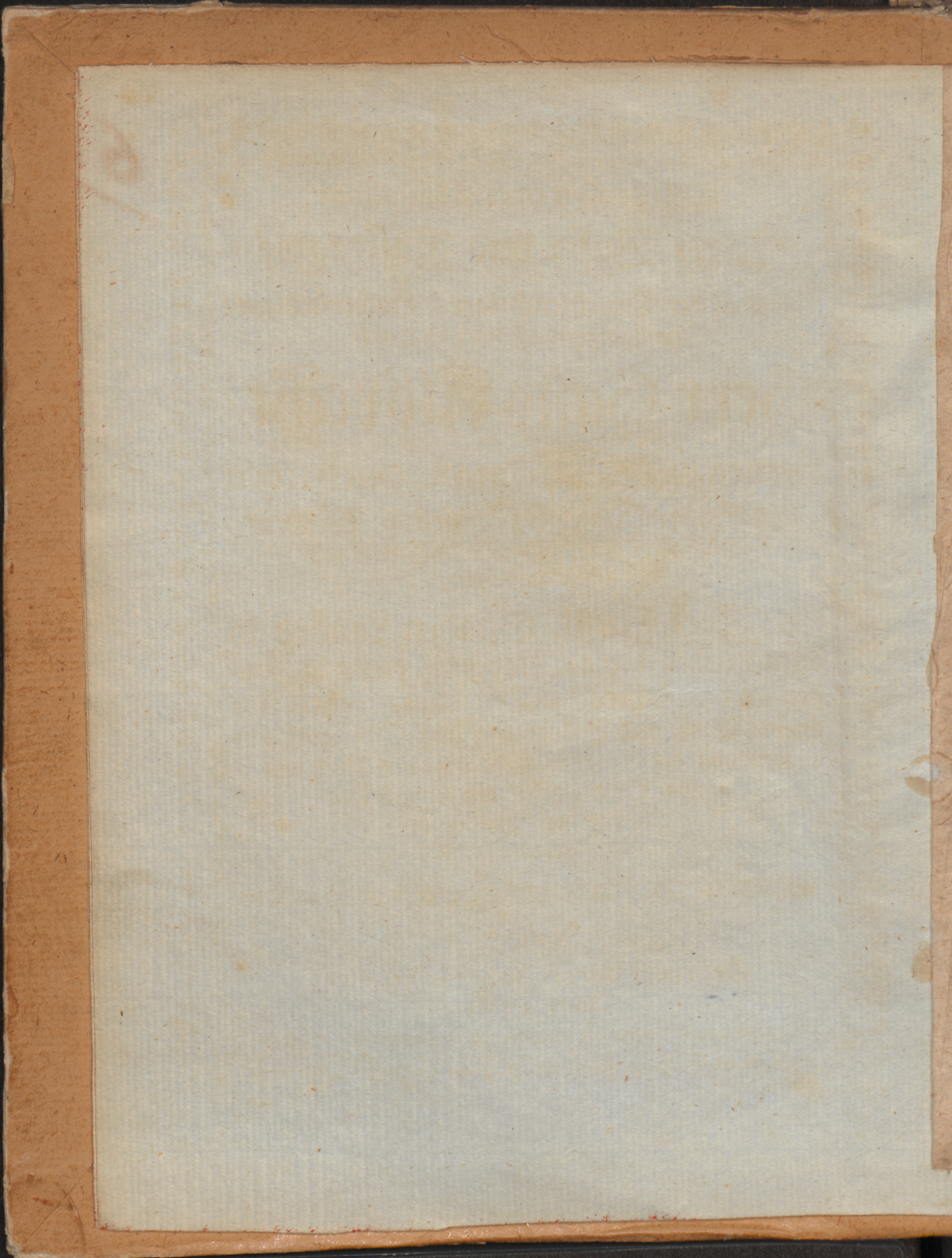








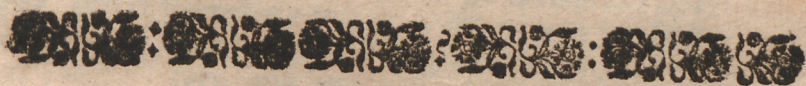




~~22~~ ~~X~~  
Fürstl. Mecklenb:

23  
Verordnung

Welcher massen in der mit denen der  
Zauberey halber gefänglich eingezoge-  
nen Persohnen/ sonderlich mittels adhi-  
birter Tortur vorzunehmender besfra-  
gung / wegen Ihrer complicum oder  
mit schuldigen/ behuthsamb-  
lich zu verfahren.



Güstrow/

Bedruckt durch Johann Spierling/  
Anno 1682.



Handwritten scribbles and a small table or diagram in the upper left corner.

Large, faint, mirrored text at the top of the page, likely bleed-through from the reverse side.

Block of faint, mirrored text in the middle of the page, also appearing to be bleed-through.

A line of faint, mirrored text below the middle block.

A single word or short phrase of faint, mirrored text.

Final line of faint, mirrored text at the bottom of the page.



**V**on Gottes gna-  
den **Wir** Gustaff  
Abolp / Herzog zu Mecklenburg/  
Fürst zu Wenden / Schwerin  
und Rakeburg / auch Graff zu  
Schwerin / der Lande Rostock  
und Stargard Herr /

**S**üßen allen und jeden Un-  
sern Untertanen / Hauptleuten / Be-  
ampten / wie auch denen von der Rit-  
terschafft / Bürgermeistern / Rich-  
tern und Råbten in den Stådten /  
Pfands, Einhabern / und sonst allen denen /  
so in Unsern Herzogthumb und Landen / einige  
Jurisdiction zuverwalten haben / nechst Entbietung  
Unsers gnådigsten Grusses / hiemit zuwissen / daß  
uns in Erfahrung gebracht / wie bey denen Ge-  
richtten in Unsern Herzogthumb und Landen / son-  
derlich bey denen vorzunehmenden Torturen, mit

Examinir- und Befragung der Zauberer und He-  
ren / sonderlich wegen derer complicium nicht-  
allerdinges Rechtlich und woll dergestalt verfahren  
werde / Daß solchen unholden darunter zuviel  
Getribnere, und gar der suggestion des bösen  
Feindes anlaß und Stath gegeben würde.

Unter dessen zwar ist woll und vernünfftig zu mer-  
cken ob gedachte Herren und unholden die com-  
plices in der inquisition melden / entweder aus  
der conversation die sie mit Ihnen gehabt / und  
was sich darin auff dieses crimen zielend begeben /  
so viel sie selbst mit ihren Sinnen und Verstande  
begreifen können / welches natürlich und also in  
der inquisition billig bezubehalten : oder aber ex  
ipsa arte magica, und der Zauberer selbst / so den  
auch aus der suggestion des Satans / dessen Einbil-  
dungen und Verblendungen ; wohin eigentlich  
mit dieser Unser Verordnung gezeiblet wird /  
weill solches sündlich / und gleichviel ist / als  
ob man den bösen Feind selber vernehme / der  
durch seine Werkzeuge also gefragt und gehöret  
wird / und deswegen als ein abscheuliches Werk  
billig ohne versäumnisse abzustellen / und behuth-  
samlich in diesem Werke zu procediren, da-  
mit obiges nicht geschehe.

So befehlen Wir hiemit allen und jeden /  
wie obstehet / bey vermeidung Unserer Ungnade  
und willkührlichen Straffe ganz ernstlich und wol-  
en / daß hinkünfftig / sonderlich an Rat der sonst ge-

alur

aspirierten frage / Wer mehr zaubern könne?  
Der oder die jenigen / so auff sich bekandt nachfol-  
gender massen auff andere befraget werden sollen.

Als 1. Was was für Persohnen inquisitus  
oder inquisita umgangen und sonderliche freunde  
Wafft gehalten.

2. Ob inquisitus oder inquisita der jenigen  
Persohn geoffenbahret / daß Er oder Sie zaubern  
könte / und sie mit einander von solchen Dingen  
geredet? Worbey den auch allerhand umbstände  
weiter mit können zur frage gesetzt werden. Als

3. Wie und was eigentlich dieselbe Unterre-  
dung gewesen.

4. In wessen gegenwart solche also vorgan-  
gen.

5. Wo/wann und wie ofte selbiges geschehen.

6. Auch ob und was solche Persohnen Ih-  
nen dabey für Rath gegeben.

7. Und ob dann solche inquisiten auch gleich  
von selbst zur auffage auff andere gewisse Persohn-  
nen / als die gleich Ihnen schuldig wehren / sich  
wendeten; Ist Ihnen allermassen ernstlich und  
bewegsamb zuzureden / die schuldigen zwar nicht  
vorbey zugehen / die unschuldigen aber mit keiner

Wo:

Unwahrheit zubeschweren/ als welches der höch-  
ste Gott / wie in diesem Zeitlichen also auch in  
dem künfftigen Ewigen nicht ungerochen würde  
lassen: würden Sie aber dennoch sonderliche umb-  
stände von untaten/ so von selbigen verübet seyn  
soltten/vorbringen/ müste so viel möglich recht beß-  
wegen nachforschung geschehen/ ob/ wann und  
wie solches vorgangen. Immittelft aber biß sol-  
ches geschehen und wann daraus oder auch auf ob-  
bezeichneter fragen beschehene aussagen/ wieder die  
von Ihuen denen unholden benante Persohnen  
keine erhebliche indicia und wichtige verdecktliche  
anzeigungen möchten vorgekommen seyn/ können  
dieselbe in denen ordentlich gehaltenen Protocollis  
an Ihrer benennung übergangen werden.

8. Wenn sonsten aber auch ein Zauberer oder  
Zauberinne auf sich selbst nur bekennen / wie Sie  
Menschen/ Viehe/ oder sonsten Schaden gethan/  
sind Sie auch/ vermöge des 3ten Articuls der pein-  
lichen Halsgerichts Ordnung Kaisers Caroli V. wer  
Ihnen dazu gerathen und geholffen / zubefragen/  
und den ferner vorgekommener umbstände halber  
an gehörigen Orten und enden Glaubwürdige er-  
kündigung darüber einzuziehen.

Und ist den auch noch sonderlich dieses in acht  
zunehmen/ daß/ umb gleichsamb vermeintlich die  
Wahrheit desto mehr heraus zubringen/ bey denen  
Torturen keine aberglaubische Dinge/ sie haben  
Nahmen wie sie wollen/ vorzunehmen oder zu-  
gedulden/ sondern dieselbe gänzlich abzustellen seyn.

Legt

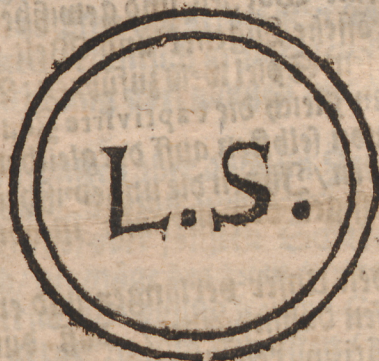
Letzlich sind auch alle fragen an die inquisiteen  
zuunterlassen / so da zielen auff solche Dinge / welche  
sehr bestehen in des bösen Feindes verblendungen /  
als ob oder wann Sie / oder wer sonst mit Ihnen sich  
auf dem genanten Bloßsberge befunden? wie und  
durch was für mittelung sie dahin gekommen / auch  
dieses und daß daselbst hetten betrieben. Item  
was sonst an Drachen ziehung nach dieser oder  
jener hin vorgangen. Und was dergleichen sonst  
durch Sataniſche operation vorgangen oder vor-  
gebildet sein könnte: Als worauff den in solcher  
massen gar keine Warheit und gewißheit zu sehen /  
in dem der größte Lügner und Welt verleumb-  
der hierunter sein Spielweis zuführen; Westwegen  
den auch wann gleich die captivirte Zauberer oder  
Zauberinnen von selbst an dergleichen anzeige  
kommen möchten / Ihnen die ungewißheit auß vor-  
berührter anlassiger verwirrniß ist vorzustellen.

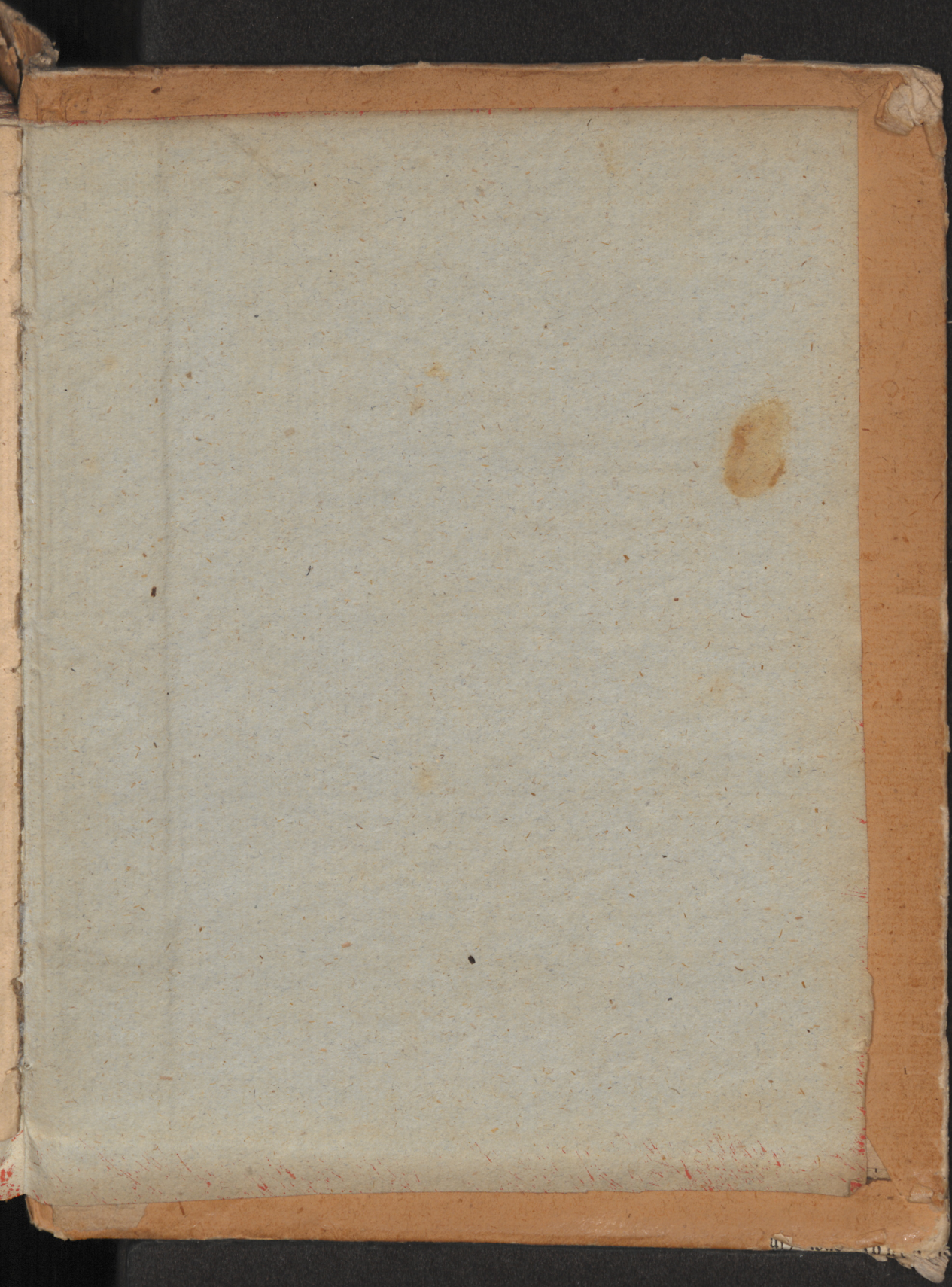
Und wie den Unser verlangen und ernste me-  
nung allermassen dahin gehet / daß durch / ge-  
bürende inquisition, rechtlichen proces und hande-  
lungen daß Abscheuliche Gottes lästerliche Zauber  
wesen in Unſern Herzogthumb und Landen mit  
möglichstem fleiße möge auß gereutet und sonderlich  
hierunter wieder die schuldigen auch fleißige und  
glaubwürdige nachfrage angestellet werden / so  
haben doch / um alles Sataniſches ungebühe und  
unrechtliches dabey abzufehren und zu vermeiden /  
obige anzeigungen hiemit auch public machen wol-  
len: da dann wir solches ernstlich wollen / und ha-

ben /



ben unsere Beamten / die von der Ritterschafft /  
Bürgermeistere / Richter und Rätbe in den Städ-  
ten / Pfandes Einhabere / und alle so etne Jurif-  
diction zuverwalten haben / sampt und sonders  
sich darnach gehorsambst zurichten und für Scha-  
den und Ungelegenheit für zu leben. Datum in  
Unser Residenz . Güstrow den 16. Decembr.  
Anno 1681.







rey / und Abgöttische Anbetung  
Verehrung der Vermummten /  
den Nahmen vorbesagter Person  
und aller ander muthwill dabey  
hütet werde. Und soll diese V  
Verordnung / allenthalben gehö  
rter affigiret und angeschlagen/  
in Unseren Städten und auff  
Lande von den Kanzeln publi  
werden. Datum in Unser I  
dentz Güstrow / den 25. Nove  
Anno 1682.

